

(Nr. 7506) Gesetz, betreffend Telegraphen- und Fernspreckgebühren. Vom 6. Mai 1920.

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Telegraphengebühr beträgt

1. bei gewöhnlichen Telegrammen 20 Pfennig für jedes Wort, mindestens 2 Mark,
2. bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

§ 2

Die übrigen Telegraphengebühren und die Bedingungen für die Benutzung des Telegraphen werden vom Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats durch Verordnung festgesetzt. Hierdurch werden insbesondere geregelt

1. die allgemeinen Erfordernisse der Telegramme,
2. die besonderen Telegramme und ihre Gebühren,
3. die Erhebung und Stundung der Gebühren,
4. die Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders,
5. die Bestellung der Telegramme,
6. die Behandlung unbestellbarer Telegramme,
7. die Verantwortlichkeit der Telegraphenverwaltung und die Erstattung von Gebühren.

Die Anordnungen sind zu veröffentlichen.

§ 3

Die Fernspreckgebührenordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird wie folgt geändert:

I. § 2 Abs. 1 erhält nachstehende Fassung:

Die Pauschgebühr beträgt
jährlich für jeden Anschluß, der von der Vermittlungsstelle, an die er
geführt wird, nicht weiter als 5 Kilometer entfernt ist,
in Mengen von nicht über..... 50 Teilnehmeranschlüssen 320 Mark,
bei mehr als 50 bis einschließlich 100 „ 400 „
„ „ „ 100 „ „ 200 „ 480 „
„ „ „ 200 „ „ 500 „ 560 „
„ „ „ 500 „ „ 1 000 „ 600 „
„ „ „ 1 000 „ „ 5 000 „ 640 „
„ „ „ 5 000 „ „ 10 000 „ 680 „
„ „ „ 10 000 „ „ 20 000 „ 720 „
„ „ „ 20 000 „ „ 50 000 „ 760 „
„ „ „ 50 000 „ „ 100 000 „ 800 „
sie erhöht sich bei je weiteren 50 000 Teilnehmeranschlüssen um 40 Mark.

II. § 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Ortsfernsprechnetz neu errichtet, so ist für die Festsetzung der Pauschgebühr die Zahl der am Tage der Eröffnung vorhandenen Teilnehmeranschlüsse maßgebend, bis die Anwendung des § 3 möglich ist.

III. § 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt jährlich für jeden Anschluß, der von der Vermittlungsstelle, an die er geführt wird, nicht weiter als 5 Kilometer entfernt ist, in Mengen von nicht über 1 000 Teilnehmeranschlüssen 240 Mark, bei mehr als 1 000 bis einschließlich 5 000 " 300 " " " " 5 000 " " 10 000 " 360 " " " " 10 000 " " 20 000 " 400 " " " " 20 000 " " 50 000 " 440 " " " " 50 000 " " 100 000 " 480 "

sie erhöht sich bei je weiteren 50 000 Teilnehmeranschlüssen um 40 Mark.

Die Gesprächsgebühr beträgt 20 Pfennig für jede Verbindung.

IV. Im § 5 Abs. 6 werden die Worte „des § 3“ durch „der §§ 3 und 4“ und im § 5 Abs. 7 die Zahl „80“ durch „320“ ersetzt.

V. Im § 6 ist das Wort „Reichskanzler“ durch „Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats“ zu ersetzen.

VI. § 7 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Netzen oder Orten mit öffentlichen Fernsprechstellen werden Gesprächsgebühren erhoben. Sie betragen für eine Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung

bis zu	25 Kilometer einschließlich	80 Pfennig,
" "	50 " "	1 Mark,
" "	100 " "	2 "
" "	300 " "	3 "
" "	500 " "	4 "
" "	750 " "	5 "
" "	1 000 " "	6 "
von mehr als	1 000 Kilometer einschließlich		8 "

Auf die Berechnung der Entfernung finden die Vorschriften im § 2 des Postgebührengesetzes sinngemäß Anwendung.

VII. § 9, 1 erhält folgende Fassung:

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben. Dringende Pressegespräche werden nach näher festzusetzenden Bestimmungen (§ 11, 8) unter der Bedingung zur einfachen Gebühr zugelassen, daß der übrige Verkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird.

VIII. § 9, 3 erhält folgende Fassung:

Der Reichspostminister ist ermächtigt, zwischen wirtschaftlich eng verbundenen Orten, die baulich unmittelbar zusammenhängen, den Nachbarortsverkehr (§ 11, 6) einzurichten.

IX. Hinter § 9 wird als neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 10

Die Fernsprechteilnehmer haben zum Ausbau des Fernsprechnetzes einen einmaligen Beitrag von 1 000 Mark für jeden Hauptanschluß und von 200 Mark für jeden Nebenanschluß zu leisten; die Zahlung des Beitrags ist Vorbedingung für die Belassung der bestehenden und die Herstellung neuer Anschlüsse.

Die Zahlung des Beitrags kann einmalig oder, wo das wirtschaftliche Bedürfnis vorliegt, in vierteljährlichen Raten von 250 Mark erfolgen. In besonderen Fällen bleibt dem Reichspostminister vorbehalten, die Zahlung auf einen längeren Zeitraum auszudehnen.

Der Beitrag wird von dem auf die Einzahlung folgenden Monat mit 4 vom Hundert verzinst und dem Teilnehmer bei Aufhebung des Anschlusses zurückgezahlt.

Die Beiträge werden vom Reichspostminister verwaltet; ihre Verwendung wird in einer Anlage zum Haushalt der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung nachgewiesen.

X. Der bisherige § 10 erhält folgende Fassung:

§ 11

Die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen und die Gebühren für den Fernsprechverkehr werden, soweit vorstehend nicht Bestimmungen getroffen sind, vom Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats durch Verordnung festgesetzt.

Hierdurch werden insbesondere geregelt:

1. die Zuschläge zur Pausch- und Grundgebühr für Anschlüsse, welche weiter als 5 Kilometer von der Vermittlungsstelle entfernt sind, für die Hergabe besonderer Apparate und für die Benutzung besonders kostspieliger Leitungen;
2. die Gebühren für Verbindungen zur Nachtzeit und während der Tagesdienstpauzen der Vermittlungsstellen;
3. die Gebühren für Anschlüsse, welche mehreren Personen unter Benutzung einer und derselben Anschlußleitung gewährt werden;
4. die Gebühren für die Benutzung öffentlicher Fernsprechstellen und für die Übermittlung von Telegrammen durch den Fernsprecher;
5. die Gebühren für die Verlegung oder die vorzeitige Aufhebung von Sprechstellen;

6. die Gebühren für die Gesprächsverbindungen im Vororts-, Nachbarorts- und Bezirksverkehre;
7. die Gebühren für die besonderen Telegraphen und die Nebentelegraphen;
8. die Bedingungen für die Zulassung dringender Pressegespräche zur einfachen Gebühr (§ 9, 1);
9. die Gebühren für die Benutzung der Fernsprechleitungen nach dem Ausland;
10. die Bestimmungen über den einmaligen Beitrag zum Ausbau des Fernsprechnetzes (§ 10).

Die Anordnungen sind zu veröffentlichen.

XI. Der bisherige § 11 wird § 12; der bisherige § 12 fällt weg.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1920 in Kraft. Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß bis 15. Juni 1920 zum 30. Juni 1920 zu kündigen. Der Übergang zu einer niedrigeren Gebührenart ist erst zum 1. Oktober 1920 zulässig. Der einmalige Beitrag (§ 3, IX) ist bei Anschlüssen, die bis zum 1. Oktober 1920 aufgehoben werden, nicht zu entrichten.

Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 8. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1522).

Berlin, den 6. Mai 1920.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichspostminister
Wiesberts
